

hatten das für das ewige Licht nötige Schmalz zu besorgen, auch mit den Triesnern für die übrigen Auslagen aufzukommen. Die von Rotenboden hatten das gleiche nach Schaan zu leisten.

Auch die in Triesen ansässigen Walliser waren zu Anfang des 15. Jahrh. noch nicht mit den alten Einwohnern gleichberechtigt, noch nicht Mitglieder ihrer Genossenschaft.

Die Walliser waren auch für den Landesherrn zum Kriegsdienst verpflichtet, aber nur innerhalb des Landes. Von dieser Pflicht scheinen auch die Weiber nicht frei geblieben zu sein. Wenigstens in einer Urkunde der Grafschaft Sargans heißt es: „Was herkommen Leut, die fry oder Walser sind, in die Grafschaft ziehend, und sich darin setzend, die selben lüt sollen alle, es seyen wib oder man, den Herren von Sargans mit schilt und speer dienen.“

Der Aufnahmebrief für unsere Walliser wird ohne Zweifel gleich gelautet haben, wie der von Sargans, weil zu jener Zeit Werdenberg-Sargans und Baduz zusammen gehörten.

Von jeher waren die Walliser dem Landesherrn zu Dienst und Huldigung verpflichtet. Jedoch hatten sie das Recht, wieder auszuwandern, wann und wohin sie wollten, ohne dafür eine Abgabe entrichten zu müssen. Darin bestand ihre Freiheit.

Für sie bestand auch eine eigene Bußtaxe bei gerichtlichen Bestrafungen. Auch das gehörte zum Walliserrecht. Während ein gewöhnlicher Untertan z. B. für ein Vergehen nur ein Pfd. Pfg. Buße zahlen mußte, wurden dem Walliser 5 Pfd. diktiert; das war der Walliser kleine Buße. Wo ein Eigenmann des Grafen 10 Pfd. Strafe zahlen mußte, mußte ein Walliser 15 Pfd. bezahlen, das war die große Buße. In einem Spruchbrief von 1516 heißt es z. B.: „Wenn ein Walliser jenseits des Kulms aus dem Triesner Wald wüstlich Holz haut, das soll er bei der Walliser kleinen Buße mit 5 Pfd. Pfg. entgelten.“

Noch bis 1513 bezahlten die Walliser keine Landessteuer. Im genannten Jahre aber kamen die Vertreter der vier Dörfer und Genossamen Schaan, Baduz, Triesen und Balzers vor den Landesherrn, den Grafen Rudolf von Sulz zu Baduz und verlangten eine neue Steuerordnung. Die Walliser hatten bis dahin keine Landessteuer bezahlt, aber nun änderte sich das. Der Graf verordnete nun: „Wer in eine Genossame der Herrschaft Baduz zieht, ist schuldig, der Genossame und dem Landesherrn je 4 fl. Einzugsgebühr zu ent-